

Weisung 201801014 - Regelung der Zuständigkeiten in den Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und im Beamtenrecht

Laufende Nummer: 201801014

Geschäftszeichen: POE 5 – 2002 / 2003 / 2400 / 2410 / 2440 / 2460

Gültig ab: 20.01.2018

Gültig bis: 19.01.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 08/2013 -08 - Regelung der Zuständigkeiten in den Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und im Beamtenrecht

Die vorliegende Weisung fasst die wesentlichen Regelungen zu den Zuständigkeiten in den Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und zu den Übertragungsbefugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts zusammen und regelt für den gesamten Geschäftsbereich der BA einheitlich die Delegation von Befugnissen des Vorstands auf nachgeordnete Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit (BA).

1. Ausgangssituation

Der klaren und transparenten Delegation von Befugnissen des Vorstands kommt im Hinblick auf die Größe des Personalkörpers der BA eine besondere Bedeutung zu und dient damit der Sicherstellung der Rechtswirksamkeit von dienst- und personalrechtlichen Entscheidungen im Innen- und Außenverhältnis. Die Regelungen berücksichtigen die auf dezentrale Verantwortung angelegte Führungsphilosophie der BA, mit der der Vorstand die Führungs- und Steuerungsbeziehungen gestaltet hat.

Bei der Architektur der Entscheidungsbefugnisse ist unverändert die Logik hinterlegt, dass sich der Vorstand der BA und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer Personal und Organisationsentwicklung der Zentrale die Entscheidungsbefugnisse für die AT-Ebenen vorbehalten. Die Regionaldirektionen (RDen) sind grundsätzlich für die Tätigkeitsebenen (TE) I und II des Tarifsegments ihres Bezirks und für alle TE der eigenen Dienststelle sowie die Agenturen für Arbeit (AA) für die TE III und niedriger ihrer Dienststelle zuständig.

2. Auftrag und Ziel

Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der BA ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse auf die Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder Vorsitzenden der Geschäftsführungen der AA, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der RDen und die Leitungen der besonderen Dienststellen übertragen (vgl. § 387 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Die Befugnis zur Ernennung für die Beamten/-innen der BA kann der Vorstand auf Bedienstete der BA übertragen (vgl. § 388 Abs. 2 SGB III). Von diesen Rechten hat der Vorstand zuletzt mit der Delegationsanordnung vom 22. Juli 2008 Gebrauch gemacht.

Die seit der letzten Überarbeitung der Delegationsanordnung eingetretenen Rechtsänderungen waren für die Gruppe der Beamten in der Delegationsanordnung in dem gesetzlich zwingend vorgesehenen formalen Verfahren nachzuvollziehen (u.a. Folgeänderungen aufgrund der geänderten Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes vom 4. Mai 2016; Folgeänderungen im Kontext der Neuordnung der Grundsicherung und der damit verbundenen personalrechtlichen Regelungen, z.B. Präzisierung der Befugnisse der Vorsitzenden der Geschäftsführung der RDen hinsichtlich der Entscheidung über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit Geschäftsführer/-innen der gemeinsamen Einrichtungen im Bezirk der RDen für den Erlass des Verwaltungsakts oder die beamtenrechtliche Maßnahme zuständig waren).

Weitere Änderungen dienen der Gewährleistung eines weitestgehenden Gleichklangs in der Betreuung zwischen den beschäftigten Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte). Unter anderem wurde - analog zu den Regelungen bei der Statusgruppe der Arbeitnehmer - das Recht die BA als Partei in Klageverfahren zu vertreten, ohne Einschränkung des Instanzenzuges delegiert. Das Mandantenverhältnis zum Kompetenzzentrum Prozessvertretung Personal bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin gilt das „Selbsteintrittsrecht“ der Zentrale in Einzelfällen gegenüber den nachgeordneten Dienststellen zukünftig entsprechend im Verhältnis der Vorsitzenden der Geschäftsführung der RDen zu den Vorsitzenden der Geschäftsführung der AA oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der AA in deren Bezirk.

Die Detailregelungen sind der Neufassung zu entnehmen.

Der Vorstand der BA hat am 28. Dezember 2017 die Neufassung der Anordnung des Vorstands über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts - BAZustAnO - (Delegationsanordnung) beschlossen. Nach Abschluss des vorgeschriebenen Abstimmungsverfahrens und der förmlichen Beteiligung der jeweils einzubindenden Bundesministerien, wurde sie am 19. Januar 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 127) veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die wesentlichen Regelungen zu den Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, auf dem Gebiet des Beamtenrechts und der durch diese Weisung aufgehobenen HEGA 08/2013 - 08 sind nach Überarbeitung im Handbuch Personalrecht / Gremien - Abschnitt 1.1 Personalrechtliche Zuständigkeiten zusammengefasst und über die Inhaltsübersicht zum Handbuch Personalrecht / Gremien ab sofort aufrufbar.

3. Einzelaufträge

Regionaldirektionen/Agenturen für Arbeit/besonderen Dienststellen

Die RDen, die AA und besonderen Dienststellen sind für die Umsetzung unter Beachtung der o.g. Vorgaben für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die beschriebene Vorgehensweise eingehalten und die geltende Weisungslage beachtet wird und halten die dienstrechtskonforme Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Fachaufsicht nach.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift